



Amtliches Mitteilungsblatt 9/2009

Bachelorstudiengang Gerontologie

Akkreditierungsurkunde

Prüfungsordnung

Praktikumsordnung

Vechta, 13.05.2009

Herausgeber: Die Präsidentin der Hochschule Vechta

Redaktion: Gerold Memmen

Lfd. Nr. 72

INHALT:**Seite**

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------|-----------|
| • Akkreditierungsurkunde für den Bachelorstudiengang Gerontologie | 3 |
| • Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gerontologie | 4 |
| • Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Gerontologie | 34 |

Redaktioneller Hinweis:

Die Angabe der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers soll Auskünfte zu den jeweiligen Regelungen erleichtern.

DAS AKKREDITIERUNGS-, CERTIFIZIERUNGS- UND
QUALITÄTSSICHERUNGS-INSTITUT

ACQUIN

VERLEIHT IM AUFTRAG DES AKKREDITIERUNGSRATES

DAS GÜTESIEGEL



Akkreditierungsrat

Akkreditierungsrat für die Akkreditierung von Studiengängen

FÜR DEN STUDIENGANG

GERONTOLOGIE

- BACHELOR OF ARTS -

AN DER HOCHSCHULE VECHTA

DIE AKKREDITIERUNG GILT BIS ZUM 30. SEPTEMBER 2010.

BAYREUTH, 29. JUNI 2006

.....
KLAUS D. WOLFF
VORSTANDSVORSITZENDER

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gerontologie

Beschlossen gemäß §§ 6 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG durch den Senat der Hochschule Vechta in seiner 133. Sitzung am 04. Juni 2008, seiner 138. Sitzung am 04. Februar 2009 und seiner 139. Sitzung am 11. März 2009. Genehmigt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG durch das Präsidium der Hochschule Vechta in seinen Sitzungen am 10. Juni 2008, 10. Februar 2009 und 17. März 2009.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfungen

- (1) ¹Die Gesamtheit der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums (vgl. § 9). ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Studieninhalte, ausgerichtet an den Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) ¹Durch die Gesamtheit der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat und im Stande ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten. ²Ferner soll durch die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen festgestellt werden, ob der Prüfling die fachlichen Voraussetzungen für den Übergang in einen fachwissenschaftlichen Masterstudiengang erworben hat.

§ 2 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „BA“). ²Darüber stellt die Hochschule Vechta eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (siehe Anlage 1 und Anlage 2). ³Auf Antrag wird die Urkunde in englischer Sprache ausgefertigt.

§ 3 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Bachelorstudium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot und die Studien- und Prüfungsleistungen sind so zu gestalten, dass der Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erfolgen kann.
- (3) Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt 180 Anrechnungspunkte (AP) entsprechend ECTS (European-Credit-Transfer-System). Es gliedert sich in die folgenden Modulbereiche:

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachspezifischer Modulbereich <ul style="list-style-type: none"> - Empirie / Methodik - Pädagogik / Soziale Arbeit - Ethik / Philosophie / Theologie - Psychologie - Ökonomie - Politik / Recht - Soziologie / Altern und Gesellschaft <ul style="list-style-type: none"> - Interdisziplinäre Vertiefungen (Dienstleistungsmanagement) ▪ Fachübergreifender Modulbereich <ul style="list-style-type: none"> - Praktikum - Wahlbereich - Optionalbereich ▪ Bachelorarbeit und Kolloquium 	20 AP 6 AP 5 AP 18 AP 12 AP 18 AP 30 AP 16 AP 15 AP 10 AP 15 AP	125 AP 40 AP 15 AP
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Senat ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Dem Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁵Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt; der stellvertretende Vorsitz kann auch von einem Mitglied der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er trägt dafür Sorge, dass die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet der Zentralen Kommission für Lehre und Studium (ZKLS) regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. ⁴Der Prüfungsausschuss fungiert als Beschwerdeinstanz. ⁵Er oder die von ihm beauftragte Stelle der Hochschule Vechta führt die Prüfungsakten.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind in Anwendung von § 28 Abs. 1 Grundordnung die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten. ⁴Der Protokollentwurf soll grundsätzlich in der Folgesitzung des Prüfungsausschusses zur Genehmigung vorgelegt werden (§ 28 Abs. 2 Grundordnung).
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle der Hochschule Vechta bedienen. ³Die/der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise schriftlich auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (10) ¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. ³Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
- (11) ¹Für das fächerübergreifende Studienangebot im Optionalbereich wählt der Prüfungsausschuss zu seiner fachlichen und organisatorischen Unterstützung eine Beauftragte/einen Beauftragten (Prüfungsbeauftragte/Prüfungsbeauftragter Optionalbereich). ²Sie/er ist zuständig für die im Optionalbereich vertretenen Fachgebiete mit Ausnahme der Fächer, die gleichzeitig als Studienfächer angeboten werden, soweit diese bereits eine eigene Prüfungsbeauftragte/einen Prüfungsbeauftragten bestellt haben. ³Sie/er muss nicht in einem der im Optionalbereich vertretenen Fachgebiete tätig sein. ⁴Sie/er gehört dem Prüfungsausschuss als beratendes Mitglied an.

§ 5

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Die Modulprüfungen und Moduleilprüfungen werden in der Regel durch die Lehrenden der jeweiligen Veranstaltung abgenommen. ²Die Prüfenden müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 22 Abs. 3 und 4. ²Für mündliche Prüfungen gilt § 9 Abs. 5.
- (3) ¹Studierende können für die Abnahme ihrer Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem äquivalenten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag der/des Studierenden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden auf Antrag der/des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 festgestellt ist.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (5) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten und ggf. Anrechnungspunkte übernommen. ²Bei abweichendem Stundenumfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. ³Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁵Bei der Berechnung der Noten gemäß § 13 Abs. 6 sind nur diejenigen angerechneten Prüfungsleistungen einzubeziehen, deren Bewertung mit vergleichbaren Notensystemen vorliegt.

§ 7

Zulassung zu Prüfungsteilen

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Teilen der Bachelorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm beauftragten Stelle innerhalb der festgesetzten Zeiträume zu stellen. ²Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen wichtiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Soweit der zweite Teil dieser Prüfungsordnung nichts Spezielleres oder Abweichendes bestimmt, wird zugelassen, wer an der Hochschule Vechta für den Bachelorstudiengang Gerontologie eingeschrieben ist und die erforderlichen Leistungen nachweist.

§ 8

Praktikum

¹Auf den Nachweis eines erfolgreich abgelegten Praktikums werden 15 AP vergeben. ²Das Praktikum umfasst eine zehnwöchige Tätigkeit in einem einschlägigen gerontologischen Praxisfeld (10 AP), die Abfassung eines Praxisberichtes und dessen Präsentation in einem Begleitseminar zum Praktikum (5 AP). ³Die Ableistung des Praktikums wird durch die Praxiseinrichtung bescheinigt, eine Benotung erfolgt nicht. ⁴Der Praxisbericht und die Präsentation werden benotet. ⁵Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.

§ 9

Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus: studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich aus Modulteilprüfungsleistungen zusammensetzen können, und der Bachelorarbeit mit anschließendem Kolloquium. ²Modulprüfungen oder Modulteilprüfungsleistungen sind in der Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 5) geregelt. ³Dabei sind schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen jeweils angemessen zu berücksichtigen. ⁴Alle Prüfungsleistungen bzw. Teilprüfungsleistungen sind zu benoten. ⁵Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können sein:
1. Klausur (Abs. 4)
 2. mündliche Prüfung (Abs. 5)
 3. Referat (Abs. 6)
 4. Hausarbeit (Abs. 7)
 5. Seminararbeit (Abs. 8)
 6. Kolloquium (Abs. 9)
 7. Präsentation (Abs. 10)
- (2) ¹Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten mit maximal drei Prüflingen sind zulässig. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

- (3) ¹Veranstaltungsbegleitende Leistungsnachweise können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³Einzelheiten sowie die Gewichtung dieser Leistungen werden in der Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 5) geregelt.
- (4) ¹In einer Klausur soll die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat unter Aufsicht nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. ²Die Klausurdauer soll 90 Minuten nicht überschreiten. ³Hiervon abweichende Regelungen sind in der Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 5) festgelegt.
- (5) ¹Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden und einer/einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Die Notenfestsetzung erfolgt durch die Prüferin/den Prüfer und die Beisitzende/den Beisitzenden gemeinsam im Verfahren gemäß § 13 Abs. 3. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁴Es ist von den Prüfenden oder der/dem Prüfenden und der/dem Beisitzenden zu unterschreiben. ⁵Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. ⁶Davon ausgenommen ist die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüfungskandidatin/den Prüfungskandidaten. ⁷Die Dauer der mündlichen Prüfung soll 20 Minuten nicht überschreiten. ⁸Hiervon abweichende Regelungen sind in der Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 5) festgelegt.
- (6) ¹Ein Referat umfasst:
1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion;
 3. eine schriftliche Ausarbeitung des Referats (10 Seiten).
- ²Die Bearbeitungszeit ist jeweils in der Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 5) festgelegt.
- (7) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung (10 - 15 Seiten). ²Als Äquivalent für eine Hausarbeit kommen auch mehrere kleine häusliche Arbeiten in Betracht.
- (8) ¹Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung in der Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 5) eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. ²Der zeitliche Umfang ist in der Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 5) geregelt.
- (9) ¹Ein Kolloquium findet vor einer Prüferin/einem Prüfer als Einzel – oder als Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt je Prüfling in der Regel 20 Minuten.
- (10) ¹Eine Präsentation umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen und fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht. ²Die Präsentation erfolgt in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise.
- (11) ¹Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 abgeschlossen. ²Eine Modulprüfung kann auch aus einzelnen Modulteilprüfungsleistungen bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden. ³Prüfungen finden studienbegleitend nach Maßgabe des Lehrangebots statt. ⁴Die Lehrenden informieren die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind.

§ 10

Regelung für Studierende mit Behinderungen und mit länger andauernden Erkrankungen

¹Weist die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr/ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Der Prüfungsausschuss kann zusätzlich oder statt eines ärztlichen Attestes die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

§ 11

Besondere Regelungen für Studierende, die ein Kind erwarten und studierende Eltern mit Kind

¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3 bis 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes (anwendbar bei Geburt des Kindes bis zum 31. Dezember 2006) und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (anwendbar bei Geburt des Kindes nach dem 31. Dezember 2006) über die Elternzeit sind anzuwenden. ²Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der/dem Studierenden schriftlich beim Prüfungsamt anzuzeigen. ³Bei Inanspruchnahme der Mutterschutzvorschriften ist ein ärztliches Attest über den errechneten Geburtstermin, für die Inanspruchnahme der weiteren Regelungen die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen. ⁴Die/der Studierende gibt auf einem Formblatt des Prüfungsamts die Veranstaltungen und Prüfungen an, an denen sie/er nicht teilnehmen kann. ⁵Das Prüfungsamt übernimmt die Information der angegebenen Lehrenden, der Prüfungsbeauftragten und des Prüfungsausschusses. ⁶Für Beratung und Unterstützung können Studierende sich insbesondere an die Gleichstellungsbeauftragte, die Studienberatung und das Prüfungsamt wenden.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe
 1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder
 3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin/dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“. ²Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁴Zusätzlich oder statt eines ärztlichen Attestes kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ⁵Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.
- (3) ¹Versucht die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“. ²Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der die/der Prüfende. ⁴Die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat hat das Recht, gegen diese Entscheidung schriftlich beim Prüfungsausschuss Einspruch einzulegen. ⁵Über das weitere Verfahren entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Beteiligten. ⁶Gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet, muss die entsprechende Prüfung wiederholt werden. ⁷In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. ⁸Die Bachelorprüfung ist dann endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als „nicht ausreichend“. ²Abs. 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Ab-

gabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber um die Hälfte der Bearbeitungsdauer, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens den Zeitraum dieser Erkrankung hinausgeschoben werden.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von der/dem Prüfenden bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens innerhalb eines Monats nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ³Die Noten werden in anonymisierter Form von den Lehrenden per Aushang und/oder im hochschulinternen Netz bekannt gegeben.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|---------------|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| 1,0; 1,3 | = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung, |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,7; 4,0 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 5,0 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (3) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ³In diesem Fall berechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten, wobei auch andere Noten als in Abs. 2 möglich sind. ⁴Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Gesamt-Note lautet
- | | |
|--------------------------------------------------------|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | „sehr gut“, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 | „gut“, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 | „befriedigend“, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 | „ausreichend“, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | „nicht ausreichend“. |
- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe der Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 5) dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Anrechnungspunkte (AP) erworben wurden, d.h. die Modulprüfung gemäß Abs. 6 mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (6) Die Note der Modulprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Prüfungsleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Anrechnungspunkte (AP) als Gewichte dienen.
- (7) ¹Die Noten des fachspezifischen Modulbereiches und die Noten des fachübergreifenden Modulbereiches errechnen sich jeweils als gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Module. ²Die Anrechnungspunkte (AP) der Module dienen als Gewichte.
- (8) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten des fachspezifischen Modulbereiches, des fachübergreifenden Modulbereiches, der Bachelorarbeit und des Kolloquiums zur Thematik der Bachelorarbeit. ²Die Noten werden jeweils mit den

zugeordneten Anrechnungspunkten (AP) gewichtet. ³Die Gesamtnote wird gemäß Absatz 4 ausgewiesen.

§ 14 Anrechnungspunkte (AP)

- (1) Gemäß § 3 Abs. 3 sind in diesem Studiengang insgesamt mindestens 180 Anrechnungspunkte (AP) zu erwerben.
- (2) ¹Anrechnungspunkte (AP) werden vergeben auf der Grundlage von bestandenen Prüfungs- oder Studienleistungen. ²Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die Leistungen wieder. ³Ein Anrechnungspunkt umfasst 30 Arbeitsstunden (Kontaktzeit und Selbststudium). ³Kontaktzeiten umfassen unter anderem die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Beratung durch Lehrende, Selbststudium meint alle Formen des eigenständigen Lernens und Arbeitens im Rahmen des Studiums.
- (3) ¹Die Verteilung der Anrechnungspunkte auf die einzelnen Studienbereiche regelt § 3 Abs. 3 in Verbindung mit der Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 5). ²Die Zuordnung von Anrechnungspunkten (AP) zu Prüfungs- und Studienleistungen ergibt sich aus der Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 5).
- (4) ¹Die Fachspezifische Anlage/Studienordnung (Anlage 5) kann vorsehen, dass Anrechnungspunkte (AP) in Modulen aufgrund einer benoteten Prüfungsleistung oder zwei oder mehr Teilprüfungen erworben werden können. ²Unbenotete Studienleistungen müssen als Voraussetzung zur Vergabe von Anrechnungspunkten (AP) mindestens bestanden sein. ³Jedes Modul schließt jedoch mit mindestens einer benoteten Prüfungsleistung ab.
- (5) ¹Für jede Studierende/ jeden Studierenden wird ein Anrechnungspunktekonto geführt. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten wird den Studierenden jederzeit Einblick in den Stand ihres Kontos gewährt.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung können zweimal wiederholt werden. ²Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel eine mündliche Prüfung. ³Diese Wiederholungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 9 Abs. 5 entsprechend. ⁴Wird die Prüfungsleistung in der zweiten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als „nicht ausreichend“, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. ²Sie sollen spätestens im Rahmen der nächsten angebotenen regulären Prüfungstermine abgelegt werden. ³Zur Wiederholungsprüfung melden sich die Studierenden bei der/dem Prüfungsbeauftragten des jeweiligen Faches an.
- (3) ¹Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung (Modulteilprüfung oder Modulprüfung) zur Notenverbesserung ist einmal zulässig. ²Die bessere Prüfungsleistung wird übernommen. ³Es können bis zu drei Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung wiederholt werden.
- (4) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 16**Zeugnisse und Bescheinigungen**

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. ³Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Module und ggf. zugehörige Teilprüfungsleistungen (Transcript of Records, Anlage 3) sowie ein Diploma Supplement (in englischer Sprache, Anlage 4) beigefügt. ⁴Auf Antrag werden das Zeugnis und die Modulübersicht zusätzlich in englischer Sprache und das Diploma Supplement zusätzlich in deutscher Sprache ausgestellt.
- (2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist.
- (3) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertungen sowie die zugeordneten Anrechnungspunkte gemäß ECTS enthält. ²Im Fall von Abs. 2 wird eine Bescheinigung ausgestellt, die auch die nicht bestandenen oder endgültig nicht bestandenen Prüfungsleistungen ausweist. ³Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 17**Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 16 Abs. 2 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18**Einsicht in die Prüfungsakte**

¹Der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten wird auf Antrag nach Ende jedes Prüfungszeitraums und der Bachelorprüfung Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkung der Prüferinnen und die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ³Die/der Studierende wird über Teilergebnisse ihrer/seiner Prüfung unterrichtet. ⁴Dies geschieht in der Regel über die Lehrenden, die an der Prüfung beteiligt waren.

§ 19**Widerspruchsverfahren**

- (1) ¹Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach dieser Prüfungsordnung eingelegt werden.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Widerspruch. ²Soweit sich dieser gegen eine Bewertung einer/eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der Prüferin/dem Prüfer zur Überprüfung zu. ³Ändert diese/dieser die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ⁴Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin/des Prüfers insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde,
 3. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 4. allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe nicht beachtet worden sind,
 5. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 6. sich die die Prüferin/der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (3) Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung (Möglichkeit der Klageerhebung) zu versehen.

II. Bachelorprüfung

§ 20 Art und Umfang

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen in den nach § 3 Abs. 3 gewählten fachspezifischen und fachübergreifenden Modulbereichen sowie der Bachelorarbeit mit zugehörigem Kolloquium zur Thematik der Bachelorarbeit.
- (2) ¹In den einzelnen Modulen und Modulprüfungen sind Anrechnungspunkte entsprechend der Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 5) zu erwerben. ²Modulprüfungen können aus Teilprüfungsleistungen bestehen. ³Modulprüfungen und ggf. zugehörige Teilprüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. ⁴Das Nähere regelt die Fachspezifische Anlage/Studienordnung (Anlage 5).
- (3) Die Studierenden können sich in weiteren als den nach § 3 Abs. 3 vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzleistungen). Die Zusatzleistungen werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Anrechnungspunkte (AP) erworben wurden.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
 2. ggf. ein Vorschlag für Prüfende,
 3. eine Erklärung darüber, ob eine Bachelorprüfung oder Teile einer solcher Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet
 4. der Nachweis der erfolgreichen Ableistung des Praktikums gem. § 8.
- (3) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Bachelorprüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist oder
4. der Fall des § 17 Abs. 2 Satz 2 eintritt (Rücknahme der Zulassung).

§ 22 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Studienfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Prüfungskandidatin/des einzelnen Prüfungskandidaten muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer der Hochschule Vechta festgelegt (Erstprüferin/Erstprüfer). ²Auf Antrag eines Fachgebietes können auch in Vechta nicht lehrende Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer zu Erst- oder Zweitprüfenden bestellt werden.
- (4) ¹Das Thema wird von der Erstprüferin/dem Erstprüfer nach Anhörung der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die Erstprüferin/der Erstprüfer und die Zweitprüferin/der Zweitprüfer bestellt. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der/dem Erstprüfenden betreut. ⁵Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt 2 Monate. ²Für die Bachelorarbeit werden 12 Anrechnungspunkte (AP) vergeben. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Erstprüferin/des Erstprüfers (Betreuerin/Betreuer) die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von 3 1/2 Monate verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüferinnen/Prüfer in Form eines eigenständigen Gutachtens zu bewerten.
- (9) ¹Weichen die dem Ausschuss vorliegenden Gutachten zu einer Bachelorarbeit um mindestens zwei volle Notensprünge oder mehr in ihrer Beurteilung voneinander ab, betraut der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter mit der Erstellung eines Gutachtens. ²Dies kann sowohl eine Gutachterin/ein Gutachter der Hochschule Vechta sein, die/der der Gruppe der Prüfungsberechtigten für die Bachelorprüfung des Faches entstammt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wurde, als auch eine externe Gutachterin/ein externer Gutachter mit vergleichbarer Qualifikation. ³Der Drittgutachterin/dem Drittgutachter werden vor der Erstellung des Gutachtens die Ergebnisse des Erst- und Zweitgutachtens nicht mitgeteilt. ⁴Das Drittgutachten wird nicht in die Notengebung einbezogen, wenn es schlechter als eine der beiden anderen Noten ausfällt. ⁵Ist dies nicht der Fall, wird die Note durch das arithmetische Mittel der Note des Drittgut-

achtens und der besseren der beiden anderen Noten gebildet. ⁶Nach der Festlegung der Note durch den Prüfungsausschuss wird die/der Studierende über das Verfahren unterrichtet.

§ 23

Kolloquium zur Thematik der Bachelorarbeit

- (1) In der mündlichen Prüfung (Kolloquium) zur Thematik der Bachelorarbeit hat die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat in einer Auseinandersetzung über die Bachelorarbeit nachzuweisen, dass sie/er in der Lage ist, die zentralen Arbeitsergebnisse vorzustellen und zu verteidigen und die Arbeitsergebnisse im Fachgespräch zu vertiefen.
- (2) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung zur Thematik der Bachelorarbeit ist, dass die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist. ²Sie soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit durchgeführt werden.
- (3) ¹Das Kolloquium zur Thematik der Bachelorarbeit wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer der Fachprüfung zur Thematik der Bachelorarbeit beträgt in der Regel je Prüfungskandidatin/Prüfungskandidat 30 Minuten. ³Im Übrigen gilt § 9 Absatz 5 entsprechend. ⁴Für das Kolloquium zur Thematik der Bachelorarbeit werden 3 Anrechnungspunkte (AP) vergeben.
- (4) ¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer beim Kolloquium zur Bachelorarbeit zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüfungskandidatin/den Prüfungskandidaten. ³Auf Antrag einer Prüfungskandidatin/eines Prüfungskandidaten sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 24

Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit kann nur, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als „nicht ausreichend“ gilt, einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung einer bestandenen Arbeit zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig. ³Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Arbeit ist nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Gründe zulässig, hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit schon nicht bei der ersten Arbeit (§ 22 Abs. 4) Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 25

Gesamtergebnis

¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 180 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle Modulprüfungen einschließlich des Praktikums, die Bachelorarbeit sowie das Kolloquium zur Thematik der Bachelorarbeit bestanden sind. ²Über die bestandene Bachelorprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis gemäß Anlage 2 aus. ³Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 13.

**III.
Schlussvorschriften**

**§ 26
Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Vechta in Kraft.

Anlagen:

- Anlage 1: Urkunde
- Anlage 2: Zeugnis
- Anlage 3: Übersicht über die bestandenen Module (Transcript of Records)
- Anlage 4: Diploma Supplement (in englischer Sprache)
- Anlage 5: Fachspezifische Anlage / Studienordnung

Entwurfsverfasser dieser Ordnung: Claus Schmelz

Anlage 1: Urkunde

BACHELORURKUNDE

Die Hochschule Vechta verleiht mit dieser Urkunde

Frau/ Herrn*,

geboren am in,

den Hochschulgrad

Bachelor of Arts (B.A.),

nachdem sie/er* die Bachelorprüfung im Studiengang

Gerontologie

am bestanden hat.

Vechta, den >>DatZeugnis<<

Präsidentin/Präsident der Hochschule Vechta

Siegel

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

* Nicht Zutreffendes streichen.

**Die Hochschule Vechta ist eine wissenschaftliche Hochschule des Landes Niedersachsen.
Sie ist dem Kreis der Universitäten zugeordnet und erfüllt die entsprechenden Aufgaben**

Anlage 2: Zeugnis

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/ Herr*

geboren am in

hat die Bachelorprüfung im Studiengang

Gerontologie

am mit der Gesamtnote** bestanden.

	Note	Anrechnungspunkte (ECTS) ...
Fachspezifischer Modulbereich**
Fachübergreifender Modulbereich***

Bachelorarbeit über das Thema:

.....

Note

Anrechnungspunkte

Vechta, den <<DatZeugnis>>

Präsidentin/Präsident* Hochschule Vechta

Siegel

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

** Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

*** Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Module beigelegt.

**Die Hochschule Vechta ist eine wissenschaftliche Hochschule des Landes Niedersachsen.
Sie ist dem Kreis der Universitäten zugeordnet und erfüllt die entsprechenden Aufgaben**

Anlage 3: Übersicht über die bestandenen Module (Transcript of Records)

Frau/Herr*,

geboren am in

hat im Rahmen der Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang Gerontologie folgende
Module bestanden.

Module Fachspezifischer Modulbereich

Prüfungsleistung*	Note	Anrechnungspunkte (ECTS)
.....

Module Fachübergreifender Modulbereich

Prüfungsleistung**	Note	Anrechnungspunkte (ECTS)
.....

Vechta, den <<DatZeugnis>>

Präsidentin/Präsident* Hochschule Vechta	Siegel	Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses
------------------------------------------	--------	---------------------------------------

* Zutreffendes einsetzen.

** Bei angerechneten Prüfungsleistungen Name der Institution.

Anlage 4: Diploma Supplement (in englischer Sprache)



Hochschule Vechta

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification

- 1.1. **Family Name**
- 1.2. **First Name**
- 1.3. **Date, Place, Country of Birth**
- 1.4. **Student ID Number or Code**

2. Qualification

- 2.1. **Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)
Bachelor of Arts (B. A.)
Title Conferred (full, abbreviated; in original language)
n. a.
- 2.2. **Main Field(s) of Study**
Gerontology
- 2.3. **Institution Awarding the Qualification**
University of Vechta

Status (Type / Control)

University

2.4. Institution Administering Studies

Same

Status (Type/Control)

Same

2.5. Language(s) of Instruction/Examination

German

3. Level of the Qualification**3.1. Level**

First Degree, with thesis

3.2. Official Length of Program

Three years

3.3. Access Requirements**4. Contents and Results Gained****4.1. Mode of Study**

Full-time

4.2. Program Requirements

Upon successfully completing the course, students shall be in command of the knowledge base, research skills and competencies necessary for both independent practice and for the qualified examination of issues from the discipline of gerontology. Central to this is the acquisition of fundamental knowledge about the individual and social conditions of development within the human life course, in the context of its political organisation. The course consists of a systematic evidence base with research practice, as well as modules giving a detailed overview of relevant gerontological fields of activity. On the one hand, the course is designed to qualify students for practice in various relevant fields. On the other, it is also designed to fit the requirements for further qualification: in particular, for further specialist academic study, such as Masters and PhD programmes. For this reason, a key objective of this course is bringing together theoretical and evidence-based knowledge with practice competencies.

4.3. Program Details

See transcript of records

4.4. Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5. Overall Classification (in original language)

5. Function of the Qualification**5.1. Access to Further Study**

Master`s degree

5.2. Professional Status

n. a.

6. Additional Information**6.1. Further Information Sources**

About the institutions and department programs: www.uni-vechta.de; for national information sources cf. Sec. 8.8

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document: date

Studienleistung (transcript of records): date

Certification Date: date

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee
University of Vechta

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

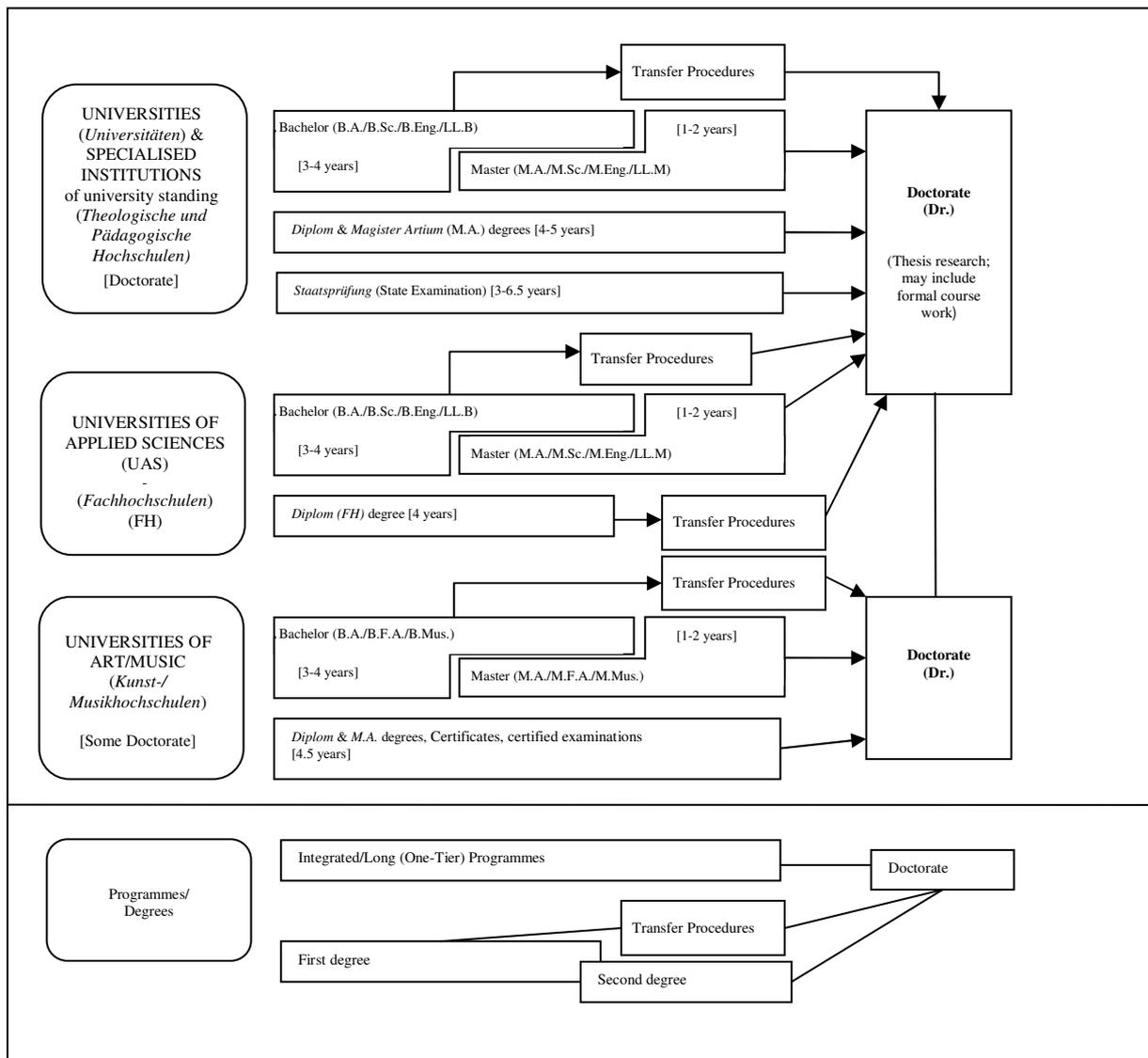
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the pro-

fessional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵ First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶ Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.
- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for

admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC;
www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system
(www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de).

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

Anlage 5: Fachspezifische Anlage/Studienordnung

**I.
Allgemeine Bestimmungen**

¹Die fachspezifische Anlage enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium (Studienordnung) im Bachelorstudiengang Gerontologie im Sinne der Prüfungsordnung. ²Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums sind dem § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen. ³Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden im Bachelorstudiengang Gerontologie zur Verfügung.

**II.
Besondere Bestimmungen**

**§ 1
Studienplan**

¹Der Studienplan enthält Empfehlungen für die Gestaltung des Studiums. ²Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen.

**§ 2
Ziele des Studiums**

¹Die Studierenden sollen am Ende ihres Studiums über die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse, Forschungsmethoden und Fähigkeiten verfügen, die sie zu selbständiger Arbeit und fundierter Auseinandersetzung mit Fragestellungen im Bereich der Gerontologie befähigen. ²Im Zentrum steht die Vermittlung grundlegender Kenntnisse über die individuellen und sozialen Bedingungen menschlicher Entwicklung im Lebensverlauf und dessen politischer Organisation. ³Das Studium umfasst wissenschaftssystematische und forschungspraktische Inhalte sowie grundlegende Überblicksveranstaltungen aus den relevanten gerontologischen Arbeitsbereichen. ⁴Das Studium soll zum einen auf eine qualifizierte Tätigkeit in verschiedenen diesbezüglich einschlägigen Berufsfeldern vorbereiten, zum anderen soll die Voraussetzung für unterschiedliche Optionen der Weiterqualifikation geschaffen werden, hier insbesondere auch für eine vertiefende wissenschaftliche Qualifikation bspw. in Master- oder in Promotionsstudiengängen. ⁵Als besonderes Ziel des Studiums gilt es, wissenschaftliche Kenntnisse mit berufspraktischen Anforderungen zu verbinden.

**§ 3
Studienbereiche**

Das Studium umfasst folgende Studienbereiche:

▪ Studienbereiche	AP	Gesamt
▪ Fachspezifischer Modulbereich		
- Empirie / Methodik	20 AP	
- Pädagogik / Soziale Arbeit	6 AP	
- Ethik / Philosophie / Theologie	5 AP	
- Psychologie	18 AP	125 AP
- Ökonomie	12 AP	
- Politik / Recht	18 AP	
- Soziologie / Altern und Gesellschaft	30 AP	
- Interdisziplinäre Vertiefungen (Dienstleistungsmanagement)	16 AP	
▪ Fachübergreifender Modulbereich		
- Praktikum	15 AP	
- Wahlbereich	10 AP	40 AP
- Optionalbereich	15 AP	
▪ Bachelorarbeit und Kolloquium		15 AP

§ 4
Studieninhalte und Arbeitsaufwand

**Module und Veranstaltungen in den fachspezifischen
Modulbereichen**

AP = Anrechnungspunkte
 MA = Modulart:
 P = Pflichtmodul
 WP = Wahlpflichtmodul
 W = Wahlmodul

		AP	MA
Empirie / Methodik			
EM_1	Propädeutika	6	P
1.1	Einführung in die Sozialen Dienstleistungen		
1.2	Wissenschaftstheorie		
1.3	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens		
EM_2	Modelle und Methoden der Datenanalyse	4	P
2.1	Grundlagen der Statistik		
2.2	Angewandte Statistik		
EM_3	Forschungsmethoden	6	P
3.1	Einführung in die quantitative Sozialforschung		
3.2	Einführung in die qualitative Sozialforschung		
EM_4	Lehrforschungsprojekt	4	P

		AP	MA
Pädagogik / Soziale Arbeit			
PÄ_1	Soziale Arbeit als Profession	6	WP
1.1	Adressaten und Handlungsfelder der Sozialen Arbeit		
1.2	Handlungsebenen und Kompetenzen in der Sozialen Arbeit		
1.3	Professionalität Sozialer Arbeit in Geschichte und Gegenwart		
PÄ_2	Theorien Sozialer Arbeit als Disziplin	6	WP
2.1	Einführung in die Theorien Sozialer Arbeit		
2.2	Systemtheorie in der Sozialen Arbeit		
2.3	Geschichte der Disziplin Sozialer Arbeit		
PÄ_3	Einzelhilfe und Sozialpädagogische Diagnostik	6	WP
3.1	Einzelfallhilfe und Case-Management		
3.2	Diagnostik und Fallverstehen		
3.3	Hilfeplanung		
PÄ_4	Gruppenarbeit und Sozialraumorientierung	6	WP
4.1	Einführung in die Gruppenarbeit		
4.2	Modelle der Gruppenarbeit		
4.3	Sozialraumplanung/Gemeinwesenarbeit		

		AP	MA
Ethik / Philosophie / Theologie			
EP_1	Ethik der Sozialen Dienstleistungen	5	WP
1.1	Grundlagen der Ethik und Ansätze einer Ethik Sozialer Dienstleistungen		
1.2	Soziale Dienstleistungen in ethischer Reflexion		
EP_2	Theologie im Kontext von Sozialen Dienstleistungen	5	WP
2.1	Theologie als Bezugswissenschaft der Sozialen Dienstleistungen		
2.2	Theologie im Kontext Sozialer Dienstleistungen		
EP_3	Sterben und Tod	5	WP
3.1	Soziale und ethische Aspekte von Sterben und Tod		
3.2	Sterben und Tod in der Medizin		
EP_4	Praktische Theologie	12	W
4.1	Einführung in die Praktische Theologie, insbesondere Pastoraltheologie		
4.2	Praxisbegleitung		
4.3	Vertiefung pastoral-theologischer Dimensionen ausgewählter kirchlicher Arbeitsfelder		

		AP	MA
Psychologie			
1.	Entwicklung und Bedingungen des Lehrens und Lernens	6	P
1.1	Entwicklungspsychologie		
1.2	Bedingungen des Lehrens und Lernens		
1.3	Ausgewählte Thematiken		
2.	Persönlichkeit und soziale Interaktion	6	P
2.1	Persönlichkeitspsychologie		
2.2	Soziale Interaktion		
2.3	Ausgewählte Thematiken (Individuum und Gruppe, usw.)		
3.	Interpersonales Verhalten im sozialen Kontext	6	P
3.1	Interpersonale Wahrnehmung		
3.2	Motivationen und interpersonales Vertrauen		
3.3	Soziale Gruppen im Kontext sozialer Dienstleistungen		

		AP	MA
Ökonomie			
1.	Betriebswirtschaftslehre	6	P
1.1	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I		
1.2	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II		
2.	Volkswirtschaftslehre	6	P
2.1	Volkswirtschaftslehre I		
2.2	Volkswirtschaftslehre II		

		AP	MA
Politik / Recht			
1.	Recht	6	WP
1.1	Vertragsrecht		
1.2	Deliktsrecht		
1.3	Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht		
2.	Rechtliche Grundlagen der Gerontologie	6	P
2.1	Grundlagen des Sozialrechts		
2.2	Betreuungs- und Unterbringungsrecht		
2.3	Ausgewählte Thematiken		
4.	Politikwissenschaftliche Grundlagen	6	WP
4.1	Politisches System Deutschland		
4.2	Sozialpolitik in Deutschland und in der EU		
4.3	Die öffentliche Verwaltung		
5.	Sozialpolitische Grundlagen	6	WP
5.1	Staatsrecht		
5.2	Das System der sozialen Sicherung		
5.3	Das Subsidiaritätsprinzip		
6	Architekturen sozialer Netzwerke	6	WP
6.1	Generationenverhältnisse und -beziehungen		
6.2	Non-Government-Organisations und Non-Profit-Organisations		
6.3	Bürgerschaftliches Engagement		

		AP	MA
Soziologie / Altern und Gesellschaft			
1.	Gesellschaft und demographischer Wandel	6	P
1.1	Konzepte demographischer Forschung		
1.2	Demographie, Wanderung und Ethnizität		
2.	Alternstheorien	6	P
2.1	Soziologische Alternstheorien		
2.2	Psychologische Alternstheorien		
3.	Lebensverlaufsperspektiven	6	P
3.1	Biographie und Lebenslauf		
3.2	Kognitive Fähigkeiten und Life-Long-Learning		
3.3	Identitätsentwicklung im Lebenslauf		
4.	Medizin und Pflege	6	P
4.1	Alterskrankheiten		
4.2	Pflegekonzepte und Pflegestandards		

5.	Beratung und Krisenintervention	6	WP
5.1	Familienberatung		
5.2	Krisenintervention und Psychotherapie		
6.	Prävention und Rehabilitation	6	WP
6.1	Gesundheitliche Ressourcen und Risiken im Lebenslauf		
6.2	Prävention und Rehabilitation		
7.	Spezielle Thematiken	6	WP
	Ausgewählte Thematiken (Gewalt im Alter, Altersstereotype, Konsum und Missbrauch psychotroper Substanzen usw.)		
8.	Alter(n) und Geschlecht	6	WP
8.1	Alter(n) und Geschlecht		
8.2	Spezielle ausgewählte Thematiken zu „Alter(n) und Geschlecht“		

		AP	MA
Interdisziplinäre Vertiefungen (Dienstleistungsmanagement)			
1.	Organisation und Personal	6	WP
1.1	Personalmanagement		
1.2	Personalführung und Kommunikation		
1.3	Arbeitsrecht		
2.	Organisation und Unternehmensführung	6	WP
2.1	Management und Unternehmensführung		
2.2	Organisationsanalyse und -evaluation		
2.3	Organisationsberatung		
3.	Altern und Arbeit	6	WP
3.1	Altern, Arbeitsmarkt und Altersgrenzen		
3.2	Älterwerden im Betrieb		
3.3	Ausgewählte Aspekte der Alterserwerbsarbeit		
4.	Organisationelle Gerontologie	6	WP
4.1	Organisationstheorie		
4.2	Organisationssoziologie		
4.3	Ausgewählte organisationspsychologische Aspekte		
5.	Ökonomie und demografischer Wandel	6	WP
5.1	Wirtschafts- und Strukturpolitik		
5.2	Öffentliche Finanzwirtschaft und soziale Sicherung		
5.3	Wirtschaftsentwicklung und internationale Arbeitsteilung		
6.	Human Services Management	4	P
	Anwendungsorientierte Studienprojekte, z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Qualitätsmanagement - Unternehmenskultur und –ethik - Dienstleistungsmarketing 		

		AP	MA
Fachübergreifender Modulbereich			
1.	Praxismodul	15	P
1.1	Praktikum	10	
1.2	Begleitveranstaltung zum Praktikum	5	
2.	Wahlbereich	10	WP
	Frei wählbar aus allen Bachelorstudiengängen der Hochschule Vechta		
3.	Optionalbereich und Schlüsselqualifikationen	15	WP
	Die Hochschule Vechta verzichtet auf die explizite Unterscheidung von Optionalbereich und Schlüsselqualifikationen. Zum Optionalbereich gehören alle Module mit dem Kürzel OB_ sowie ausgewählte Module in Fremdsprachen.		
4.	Bachelorarbeit	15	P
4.1	Bachelorarbeit	12	
4.2	Kolloquium zur Thematik der Bachelorarbeit	3	

Anmerkung: Den Modulen wird studiengangübergreifend eine feststehende Nummer zugewiesen. In der hier vorliegenden Auflistung werden nur die für diesen Studiengang relevanten Module dargestellt, so dass die fortlaufende Nummerierung in einem Studiengang ggf. unterbrochen ist.

§ 5

Lehrveranstaltungsarten und -formen

- (1) Die Studierenden erarbeiten sich die Studieninhalte in den fachspezifischen Lehrveranstaltungen, die sie selbständig vorbereiten, nachbereiten und vertiefen sollen, in fachübergreifenden Lehrveranstaltungen und im Selbststudium.
- (2) In der Regel gibt es die folgenden Lehrveranstaltungsformen: Vorlesung, Seminar, Übung und Projekt. Die Lehrveranstaltungen sind, sofern nicht anders angegeben, zweistündig.

§ 6

Qualifikationsformen

Die Qualifikationsformen sind in § 9 der Prüfungsordnung geregelt.

§ 7

Gliederung des Studiums

¹Die zeitliche Platzierung der Module ist prinzipiell frei im Verlauf des Studiums wählbar. ²Allerdings müssen die Studierenden beachten, dass für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen Voraussetzung ist.

**§ 8
Praktikum**

Die diesbezüglichen Regelungen sind in der Praktikumsordnung festgelegt.

Hinweis zu § 1 – Studienplan:

Der in § 1 Satz 1 Studienordnung angesprochene Studienplan (Studienverlaufsplan) und das **Modulverzeichnis** (in § 1 Satz 2 Studienordnung genannt) werden vom Studienzentrum Undergraduate School (Abteilung Soziale Dienstleistungen) betreut und veröffentlicht. Der Studienplan ist als Vorschlag für die Gestaltung des Studiums zu verstehen, hat also empfehlenden Charakter. Im Gegensatz zur Prüfungsordnung und der Studienordnung kann der Inhalt des Studienplans aufgrund aktueller Erfordernisse auch kurzfristig geändert, ergänzt oder angepasst werden. Gleiches gilt für das Modulverzeichnis, das die Module und deren einzelne Lehrveranstaltungen detailliert ausweist.

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Gerontologie

Beschlossen gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG durch den Senat der Hochschule Vechta in seiner 133. Sitzung am 04. Juni 2008.

§ 1 Funktion und Zielsetzung

¹Der Praxisanteil als integrierendes Element des Bachelorstudiengangs soll die Studierenden unter fachlicher Anleitung in gerontologische Arbeitsfelder einführen. ²Es dient

1. der Berufsfeldorientierung: Die Studierenden erhalten einen Einblick in mögliche Berufs- und Arbeitsfelder und reflektieren in diesem Zusammenhang ihre Berufsmotivation und ihre künftige Berufsrolle. Sie erwerben praktische Kenntnisse in den spezifischen Arbeitsformen und gewinnen Erfahrungen im interaktiven Umgang mit Adressatinnen und Adressaten;
2. der Integration von im Studienverlauf in den unterschiedlichen Fachgebieten erworbenen theoretischen Kenntnissen und der Auseinandersetzung mit den Rahmenbedingungen der Gerontologie.

³Daneben sollen die Studierenden, zur individuellen Akzentuierung ihres weiteren Studiums, theoretische Defizite erkennen und weiterführende Fragestellungen entwickeln. ⁴In einem Seminar zum Praktikum findet die Aufarbeitung und systematische Reflexion der in der Praxis vorgefundenen Strukturen und der gewonnenen Einsichten statt.

§ 2 Aufbau und Struktur

¹Der berufspraktische Studienanteil wird als studienbegleitende Modulprüfung gemäß § 8 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gerontologie mit 15 AP bewertet. ²Das Modul setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

1. Ableistung eines Praktikums im Umfang von insgesamt 10 Wochen,
2. Anfertigung eines Berichtes zum Praktikum,
3. Teilnahme an einem Seminar zum Praktikum,
4. Präsentation der grundlegenden Erkenntnisse aus dem Bericht zum Praktikum.

§ 3 Dauer und Umfang

¹Die Studierenden haben gemäß § 8 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gerontologie im Rahmen ihres Studiums einen Praxisanteil im Umfang von insgesamt zehn Wochen in Vollzeitbeschäftigung abzuleisten. ²Die Studierenden sollen das Praktikum im Regelfall in einem zusammenhängenden Block leisten. ³Ausnahmsweise kann das Praktikum bei entsprechender Verlängerung der Praktikumsdauer in Teilzeit absolviert werden oder es können zwei Praktika im Umfang von 4 und 6 bzw. zweimal 5 Wochen in Vollzeit geleistet werden, wenn

- die Studierenden in die Betreuung von Kindern oder Pflegebedürftigen eingebunden sind,
- die Studierenden vergleichbare Sachverhalte nachweisen

und aus diesem Grunde ein Blockpraktikum im Umfang von zehn Wochen nicht leisten können. ⁴Das Praktikum ist während der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten und soll zwischen dem zweiten und dritten oder dem vierten und fünften Semester absolviert werden. ⁵Eine Freistellung vom Praktikum ist nicht möglich.

§ 4 Praktikumsfelder

¹Die Studierenden suchen sich ihre Praktikumsplätze eigenständig. ²Die/Der Praktikumsbeauftragte berät und unterstützt die Studierenden bei der Suche nach geeigneten Praktikumsstellen. ³Das Praktikum kann in gerontologisch relevanten Einrichtungen und Diensten abgeleistet werden, sofern eine fachliche Anleitung durch professionell ausgewiesene Fachkräfte gewährleistet ist. ⁴Auslandspraktika sind erwünscht. ⁵Im Bachelorstudiengang Gerontologie können Praktika in allen Praxisfeldern mit nachweislich gerontologischem

Bezug absolviert werden, in denen Arbeit mit alten Menschen geleistet oder Arbeit für alte Menschen geplant, organisiert und untersucht wird. ⁶In Betracht kommen insbesondere:

- stationäre, teilstationäre und ambulante Altenhilfeeinrichtungen,
- Altenberatungsstellen,
- Einrichtungen der offenen Altenarbeit,
- Altenbildungseinrichtungen,
- Altenhilfe-/Sozialplanungsstellen bei Kommunen, Verbänden, freien Planungsbüros,
- Einrichtungen der Behindertenhilfe,
- Forschungseinrichtungen,
- Landes-, Bundes- und EU-Behörden,
- Nicht-Regierungsorganisationen.

⁷Andere als die vorgenannten Praxisfelder können auf begründeten Antrag im Einzelfall genehmigt werden, sofern die Gleichwertigkeit gewährleistet ist. ⁸Dies gilt auch für Praxisanteile, die Studierende im Ausland ableisten wollen.

§ 5 Betreuung

¹Die fachliche Beratung und Betreuung der Studierenden in Praktikumsfragen erfolgt durch eine/einen Beauftragten des Faches Gerontologie. ²Die/der Praktikumsbeauftragte wird auf Vorschlag des Faches Gerontologie durch die Hochschulleitung benannt.

§ 6 Organisation des Praktikums und Zuständigkeit

¹Organisation und Koordination der Praxisanteile obliegen der/dem Praktikumsbeauftragten. ²Die/der Praktikumsbeauftragte hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Organisation und Koordination der Praktika,
- Beratung und Hilfestellung bei der Wahl und Beschaffung von Praktikumsstellen,
- Entscheidung über Alternativen zum durchgängigen Blockpraktikum nach § 3 Satz 3,
- Aufbau und Verwaltung einer Praktikumsbörse.

³Die Studierenden beantragen spätestens vier Wochen vor Beginn ihres Praktikums bei der/dem Praktikumsbeauftragten die Zuweisung der Praktikumsstelle. ⁴Die verbindliche Zuweisung des Praktikumsplatzes erfolgt durch die/den Praktikumsbeauftragte/n

§ 7 Lehrveranstaltungen zum Praktikum

- (1) ¹Mit Blick auf die in § 1 beschriebene Zielsetzung des Praktikums findet zur Aufarbeitung und systematischen Reflexion der in der Praxis gewonnenen Erkenntnisse eine Lehrveranstaltung zum Praktikum im Umfang von 2 SWS statt. ²Die Veranstaltung wird von Lehrenden des Faches Gerontologie mit einer Teilnahmebegrenzung von in der Regel 25 Studierenden betreut. ³Im Rahmen der Lehrveranstaltung sind Modulteilprüfungen in Form eines Praktikumsberichtes und einer Präsentation zu erbringen.
- (2) ¹Die Studierenden haben einen Bericht zum Praktikum anzufertigen, der die systematische Reflexion der im Praktikumsfeld gemachten Erfahrungen dokumentiert. ²Dieser Bericht wird nach § 13 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gerontologie benotet.
- (3) ¹Die auf der Grundlage des Berichts zum Praktikum zu erbringende Präsentation dient der systematischen Reflexion in der Gruppe. ²Die Präsentation wird nach § 13 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gerontologie benotet.